



Anwendung und Einsatz von Brandschutzklappen in brandabschnittsbildenden Bauteilen

Vorwort

Der Inhalt dieses Merkblatts informiert über die Anwendung von Brandschutzklappen in brandabschnittsbildenden Bauteilen.

Es bezieht sich auf gegenwärtige Vorschriften und Bestimmungen in der Schweiz, auf der Grundlage der Bauprodukteverordnung BauPV, Bauproduktengesetz BauPG (Harmonisierte- Normen), Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau von technischen Handelshemmnisse (IVTH) und den VKF-Brandschutzvorschriften.

Eine umfassende Rechtsverbindlichkeit kann aus dieser Unterlage nicht generell abgeleitet werden.

Das Merkblatt soll einen Überblick über die Rechte und Pflichten der Hersteller von Brandschutzklappen gegenüber den Vollzugsbehörden, Installateuren, Fachplanern, Bauherren und Betreibern aufzeigen und aufklären.

Die Baubeteiligten sind verpflichtet, die vom Hersteller zur Verfügung gestellten Anweisungen in den Dokumenten anzuwenden und umzusetzen. Nur dadurch ist gewährleistet, dass die ordnungsgemässe Anwendung das geforderte Schutzziel erreicht.

Schutzziel

Brandschutzklappen haben die Ausbreitung von Feuer und Rauch über lufttechnische Anlagen zu verhindern.

So betrachtet man bei den Brandprüfungen nicht nur die Brandschutzklappen, sondern die gesamte Tragkonstruktion wie:

Brandschutzklappen sind anzuordnen:

- bei Durchtrittstellen von Lüftungsleitungen durch brandabschnittsbildende Bauteile;
- wenn öffnungslose Lüftungsleitungen durch andere Lüftungsabschnitte führen und nicht den erforderlichen Feuerwiderstand aufweisen.

- ▶ korrekter Wand- oder Deckenaufbau;
- ▶ nachgewiesener Funktionserhalt der Brandschutzklappe;
- ▶ spannungsfreie Montage der Brandschutzklappe;
- ▶ lastenfremde Auf- bzw. Abhängung der Brandschutzklappen;
- ▶ Richtig verschlossen zwischen Brandschutzklappe und Tragkonstruktion;
- ▶ spannungsfreier Anschluss von Lüftungsleitungen;

Brandabschnittsbildende Bauteile sind raumabschliessende Bauteile wie Brandmauern, brandabschnittsbildende Wände und Decken, Brandschutzabschlüsse und Abschottungen. Sie müssen den Durchgang von Feuer, Wärme und Rauch begrenzen.

Die Anforderungen an den Einbau von Brandschutzklappen sind abhängig von der Tragkonstruktion (Massivwände, Massivdecken, Brandschutzwände, Leichtbauwände usw.) einerseits und der Einbauart (Nasseinbau, Trockeneinbau, Weichschott usw.) andererseits.

Brandschutzklappen unterliegen der hEN15650 (harmonisierte europäische Norm) Diese schreibt vor, dass die Feuerwiderstandsprüfung der Brandschutzklappe nach der EN1366-2 für jede in der Anwendung beabsichtigte Einbauebene und Einbauart im akkreditierten Prüfinstitut durchgeführt werden muss. Die jeweilige Klassifizierung des Feuerwiderstandes und weitere damit zusammenhängende Angaben entsprechen der Norm EN13501-3.

Jede Einbauart /-Situation verlangt entsprechend dokumentierte Feuerwiderstandsprüfungen für jede Brandschutzklappe (Nachweispflicht).

Die harmonisierten Normen verlangen eine gesamtheitliche Betrachtung bei der Prüfung von Brandschutzklappen.

Der Einbau von Brandschutzklappen hat exakt nach den Vorgaben des Herstellers zu erfolgen. Abweichungen gegenüber der Leistungserklärung bzw. Montageanleitung des Herstellers sind nicht zulässig.

Grundsätzliches

Unterlagen:

Der Hersteller stellt dem Installateur bei Lieferung der Brandschutzklappe die technische Dokumentation als Einbau-, Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung. Zudem wird dem Unternehmer die Leistungserklärung (DoP) zum entsprechenden Produkt bereitgestellt, sowie die VKF-technische Auskunft (optional) ausgehändigt. Diese Unterlagen werden bei Abnahme der zuständigen Behörde durch den Installateur zur Verfügung gestellt.

Folgendes im Detail:

Technische Dokumentation

(Einbau-Montage-und Betriebsanleitung):

Die technische Dokumentation beschreibt das Produkt und die Verwendung. In dieser wird genau beschrieben, wie die Brandschutzklappe einzubauen ist. Generell gilt: **Wie geprüft, so eingebaut!** Das heisst: Die Brandschutzklappe darf nur installiert werden, wie diese geprüft wurde und dies in der technischen Dokumentation beschrieben ist. Eine abweichende Einbausituation ist nicht zulässig. Es darf nur die technische Dokumentation der zugehörigen Brandschutzklappe angewandt werden. Einbaudetails unterschiedlicher Hersteller können abweichen. Zudem wird in der technischen Dokumentation die Betriebsanweisung der Brandschutzklappe, sowie deren Wartungs- und Unterhaltsarbeiten beschrieben.

Die technische Dokumentation verweist auf die zugehörige Leistungserklärung. Sie gibt die Klassifizierung der Brandschutzklappe an und verweist auf die angewandten Normen.

Die Brandschutzklappe muss der hEN15650 entsprechen, wie auch EN 1366-2 und in Tragkonstruktionen nach EN 1363-1 geprüft sein, sowie nach EN13501-3 klassifiziert sein.

Elektrische Antriebe gehören zur geprüften Einheit und müssen in der technischen Dokumentation beschrieben sein. Es dürfen nur die beschriebenen Antriebe eingesetzt werden.

Die technische Dokumentation ist ein offizielles Dokument des Herstellers und darf in irgendeiner Form, auch auszugsweise, nicht abgeändert werden.

Leistungserklärung (DoP):

Die Leistungserklärung erstellt der Hersteller. Als Kennzeichen zur Identifikation ist das CE Kennzeichen auf dem Produkt angebracht. Weiterhin wird der Verwendungszweck angegeben, der Hersteller, das bezeichnete Produkt, die notifizierte Stelle der Erstprüfung, sowie die erklärte Leistung. Diese enthält die wesentlichen Merkmale und verweist auf die harmonisierten technischen Spezifikationen der angewandten Normen.

VKF technische Auskunft:

Dieses Dokument gibt Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den schweizerischen Brandschutzvorschriften. Die VKF prüft die eingereichten Unterlagen des Herstellers auf Anwendung des Produkts und den angewandten Prüfbestimmungen. Daraufhin erstellt die VKF eine technische Auskunft. Die «VKF Technischen Auskünfte» werden im VKF-Brandschutzregister publiziert und von allen Brandschutzbehörden als Nachweis für die Anwendung akzeptiert. Somit entfällt das Vorweisen von weiteren Dokumenten.

Haftung:

Hersteller Der Hersteller unterliegt dem Bauproduktgesetz und haftet für das Produkt und das Inverkehrbringen.

Installateur Der Installateur, der die Brandschutzklappe installiert, haftet für deren Einbau und damit mit der Verwendung des Produktes.

Betreiber Die Instandhaltung und Wartung von Brandschutzklappen (Sicherheitstechnische Anlagen und Komponenten) ist eine wesentliche Sorgfaltspflicht des Bauherren oder Betreibers im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Sie ist ausserdem Grundvoraussetzung für Gewährleistungsansprüche und Versicherungsleistungen.

Schlusswort